

Wochenmarktsatzung der Stadt Niesky

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432) hat der Stadtrat am 06. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Niesky betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Platz der Jugend statt (Marktplatz). Die Lage des Markplatzes und dessen räumliche Grenzen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Markttag sind Dienstag und Donnerstag.
Fällt der Markttag auf einen Feiertag, wird kein Wochenmarkt veranstaltet.
- (3) Der Wochenmarkt ist
in den Monaten April bis September von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr
und
in den Monaten Oktober bis März von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
geöffnet.
- (4) In dringenden Fällen können vorübergehend Abweichungen zum Marktplatz, zu den Markttagen und den Öffnungszeiten festgelegt werden; dies wird öffentlich bekanntgegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 4. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Pfannen, Porzellan, Keramik, Glas- und Porzellan),

5. Drogeriewaren einschließlich Kosmetik- und Haushaltschemie,
 6. Kurzwaren (z. B. Wolle, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Schuhbänder),
 7. Korb-, Bürsten- und Kleinholzwaren,
 8. Textilien aller Art einschließlich Trikotagen, Strumpfhosen, Haushaltswäsche, Handarbeiten - Folgende Textilien dürfen nicht feilgeboten werden: Teppiche und Auslegwaren,
 9. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren),
 10. Lederwaren,
 11. Schuhwaren aller Art,
 12. unechter Schmuck (Modeschmuck),
 13. Wachs- und Paraffinwaren,
 14. Spielwaren,
 15. Werkzeuge, Eisen-, Sanitär-, Elektro-, Beleuchtungswaren für Heimwerkerbedarf,
 16. Kleingartenbedarf, künstliche Blumen, Blumen und deren floristische Gestaltung, Blumenpflegemittel,
 17. Artikel der Neuheitenverkäufer (Propagandisten),
 18. kunstgewerbliche Kleinartikel,
 19. Bücher, Papier- und Schreibwaren, CD's, Schallplatten,
 20. Bilder.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
 - (3) Andere als die in Absatz 1 genannten Warenarten dürfen nur mit Genehmigung der Marktaufsicht verkauft werden.
Der Verkauf von Waren, die dem Charakter des Marktes und anderen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen (z. B. pornografische Erzeugnisse, Waffen) ist verboten.
 - (4) Der Handel mit lebenden Tieren ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Niesky.
 - (5) Der Marktplatz steht ebenfalls Informationsmobilen zur Verfügung.

§ 4 Zuweisung des Standplatzes

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder ohne Antrag für den einzelnen Tag (Tageserlaubnis).
- (2) Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist schriftlich bei der Stadt Niesky unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift des Antragstellers, der für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen, der gewünschten Größe des Standplatzes sowie des Bedarfs an Energie und Wasser zu stellen.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden; sie ist nicht übertragbar.
- (5) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche des Marktplatzes. Für die Zuweisung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgebend.
- (6) Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad berücksichtigt.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) erfolgt schriftlich; für den einzelnen Tag (Tageserlaubnis) durch die Marktaufsicht.
- (8) Die Dauererlaubnis wird durch die Stadt Niesky zeitlich begrenzt auf ein Jahr erteilt.
- (9) Ist nach Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, so ist für die Zuweisung eines Standplatzes die Reihenfolge der Antragstellung und das Interesse der Stadt Niesky an einem möglichst breit gefächerten und reichhaltigen Angebot maßgeblich.
- (10) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert, vertauscht, einem anderen überlassen oder in anderer Weise verändert werden oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (11) Wird ein zugewiesener Standplatz eine Stunde vor der Öffnungszeit nicht besetzt, kann der Standplatz anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz für diesen Markttag besteht nicht mehr.

§ 5 Versagung, Widerruf und Erlöschen der Zuweisung

- (1) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden.
- (2) Ein Grund zur Versagung eines Standplatzes liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktteilnehmer die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) falsche Angaben in der Bewerbung stehen;
 - c) unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigt wurden;

d) der zur Verfügung stehende Platz des Marktes nicht ausreicht.

Die Versagungsgründe sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben.

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird; es sei denn, der Standplatzzinhaber kann nachweisen, dass durch ihn nicht zu vertretende Umstände eine Nutzung des zugewiesenen Standplatzes nicht möglich war;
 - b) der Standplatzzinhaber oder seine Bediensteten bzw. Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben;
 - c) der Standplatzzinhaber die nach der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Niesky in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt;
 - d) bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen;
 - e) der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (4) Im Falle des Widerrufs nach Absatz 3 kann durch die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes angeordnet werden. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung kann der Standplatz auf Kosten und Gebühr des Betroffenen im Wege der Ersatzvornahme zwangsweise geräumt werden. Über den Standplatz wird wieder frei verfügt.
- (5) Die Dauererlaubnis erlischt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer oder wenn sie mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gegenüber der Stadt Niesky schriftlich gekündigt wird.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als drei Meter sein. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen, um diesem ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen. Allseitig geschlossene Verkaufseinrichtungen sind nur für Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Molkereiprodukte sowie Konditorei- und Backwaren zugelassen. Verkaufseinrichtungen müssen den zur Zeit geltenden Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- (2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um einen Meter überragen. Dabei muß die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,10 m betragen.

§ 7

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- (2) Der Standplatz darf frühestens 1 ½ Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (3) In Ausnahmefällen darf aus gerechtfertigten Gründen der Standplatz vorzeitig geräumt werden.
- (4) Durch die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs ein anderer Standplatz zugewiesen werden.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Bei Beginn der Öffnungszeit sollten Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.
- (2) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Öffnungszeit, aus dem Marktbereich zu entfernen. Ausnahmsweise dürfen Fahrzeuge von Standplatzinhabern, die keine Lebensmittel verkaufen, im Marktbereich verbleiben, wenn der Verkauf ohne Fahrzeug wegen der Art und Menge der Ware eine unangemessene Belastung für den Standplatzinhaber darstellen würde. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge den Marktbereich befahren.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten; ebenso darf in den Gängen und Durchfahrten auf dem Marktplatz nichts abgestellt werden.
- (4) Kisten und ähnliche Gegenstände müssen standsicher gestapelt sein.
- (5) Elektroanschlüsse werden vorrangig für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Anschlussnehmer bereitzustellen, ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen. Jede Haftung der Stadt Niesky ist insoweit ausgeschlossen. Jeder Anschlussnehmer hat auf Verlangen der Stadtverwaltung den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlage zu erbringen.
- (6) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzinhaber, die einen Firmennamen führen, haben außerdem diesen in vorbezeichneter Form anzubringen.
- (7) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig und muß sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.
- (8) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren beauftragten Personen der Stadt Niesky.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Auf Verlangen haben sich die Aufsichtspersonen auszuweisen.
- (3) Die Standplatzinhaber und deren Bedienstete bzw. Beauftragte haben
 - den Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten,
 - sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen,
 - den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Satzung einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts sowie über die Unfallverhütung, sind zu beachten.
- (2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Während der Marktdurchführung ist insbesondere unzulässig:
 - das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - das Versteigern von Waren,
 - das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände,
 - die Benutzung von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen,
 - das Betteln,
 - der Aufenthalt im betrunkenem Zustand,
 - Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - warmblütige Kleintiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten oder zu rupfen,
 - das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 - die Verwendung von offenem Licht und Feuer, ausnahmsweise aber das Grillen mit Holzkohle.

§ 11 Sauberhaltung

- (1) Die Standplatzinhaber haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht und keine Abfälle auf dem Marktplatz geworfen werden.
- (2) Verunreinigungen des Pflasters durch Fette, Öle, Farbstoffe u. ä. sind zu unterlassen. Durch Auslegen von Belagsmaterial kann solchen Verunreinigungen vorgebeugt

werden. Sollten trotzdem derartige Verunreinigungen auftreten, so sind sie durch den Standplatzinhaber unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Standplatzinhaber seiner Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigungen nicht nach, so erfolgt die Beseitigung durch die Stadt Niesky auf Kosten des Standplatzinhabers.

- (3) Jeder Standplatzinhaber hat den auf seinem Standplatz anfallenden Abfall entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in den eigens dafür bereitgestellten Abfallbehältern selbst zu entsorgen. Soweit die Abfallbehälter nicht ausreichen oder ausfallen, sind die Abfälle an den von den Beauftragten der Stadt Niesky bestimmten Stellen abzulagern.
- (4) Nach Beendigung des Marktes hat der Standplatzinhaber seinen zugewiesenen Standplatz gereinigt zu verlassen.
- (5) Soweit der Standplatzinhaber seinen Verpflichtungen gemäß der Absätze 1, 3 und 4 nicht nachkommt, kann sich die Stadt Niesky zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die Kosten hat der Standplatzinhaber zu tragen.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze ist eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Niesky zu entrichten.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktplatzes und der Aufenthalt auf dem Marktplatz geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Niesky haftet für die im Zusammenhang mit dem Wochenmarkt entstehenden Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung der Stadt Niesky für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Niesky übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Niesky keinen Anspruch, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Niesky nicht zu vertretenden Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Ergeben sich vorübergehende Abweichungen zum Marktplatz, zu den Markttagen oder zu den Öffnungszeiten, und ist dies durch die Stadt Niesky bekanntgegeben worden, bestehen gegenüber der Stadt Niesky keinerlei Ansprüche.
- (5) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Niesky nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (6) Der Standplatzinhaber, der den zugewiesenen Standplatz nicht entsprechend § 4 Abs. 11 rechtzeitig besetzt, haftet für den der Stadt Niesky entstehenden Schaden. Gleiches gilt, wenn vor Beendigung des Marktes der Standplatz geräumt wird. Eine Ausnahme stellt § 7 Abs. 3 dar.

- (7) Bei Anordnung der Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt Niesky.

§ 14 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 nicht zugelassene Waren feilbietet;
 2. einer Anordnung der Marktaufsicht zur sofortigen Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge, die keine Verkaufseinrichtungen sind, innerhalb des Marktbereiches belässt oder entgegen Abs. 3 die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz oder die Gänge und Durchfahrten auf dem Marktplatz nicht freihält;
 5. entgegen § 8 Abs. 8 vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt;
 6. entgegen § 9 den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist;
 7. den in § 10 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt;
 8. die Abfälle nicht entsprechend § 11 entsorgt oder den Standplatz nicht in einem ordentlichen und sauberen Zustand hält;
 9. Verunreinigungen gemäß § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Niesky vom 03. Mai 1993 außer Kraft.

Niesky, den 06. Mai 1996

Rückert
Bürgermeister